



Ein junger Eritreer wird weggewiesen, weil er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle

Fall 236 / 29.01.2014

Das BFM wartet bis der Sohn eines anerkannten Flüchtlings volljährig ist, um ihn dann nicht ins Familienasyl einzubeziehen.

Schlüsselworte : Wegweisung nach Eritrea, Militärdienstverweigerung, Familienasyl [Art. 51 AsylG](#)

Person/en : «Efret», 1994

Heimatland: Eritrea

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsbewilligung B

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Die in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Mutter von «Efret», reichte am 15. Juni 2010 im Namen ihres minderjährigen Sohnes ein Asylgesuch auf der Schweizerischen Vertretung in Khartum, Sudan ein. Die Einreise in die Schweiz wurde am 30. August 2011 bewilligt und «Efret» wurde nach knapp zwei Jahren, am 26. Juni 2013 zu den Asylgründen befragt. Sein Vater leistete Militärdienst und konnte sich nicht um «Efret» kümmern deshalb lebte er bei seiner Grossmutter, welche jedoch 2008 verstarb. Danach lebte er für die folgenden zwei Jahre bei seiner anderen Grossmutter, die begann seine Flucht vorzubereiten, da er bald das wehrpflichtige Alter erreichen und rekrutiert werden würde. «Efret» wurde in der Schweiz nicht als Flüchtling anerkannt, obwohl die miserable Menschenrechtslage in Eritrea erwiesen ist. In Eritrea ist der Militärdienst für Frauen und Männer über 18 Jahren auf unbestimmte Zeit obligatorisch. Jährlich fliehen mehrere Tausend Eritreerinnen und Eritreer, um der zwangsweisen Rekrutierung, der unbegrenzten Dienstdauer und der miserablen Menschenrechtslage zu entkommen. Durch die Ausreise aus Eritrea und sein Asylgesuch in der Schweiz wurde «Efret» aus Sicht der eritreischen Behörden zum Landesverräter und Wehrdienstverweigerer, im Falle einer Rückkehr nach Eritrea würden ihm menschenunwürdige Strafen drohen.

Da «Efret» gemäss BFM die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, überprüfte das BFM, ob er nach [Art. 51 Abs. 1 AsylG](#) in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter einbezogen werden konnte. Auch das lehnte das BFM zunächst ab, da in Eritrea kein gelebtes Familienverhältnis zwischen «Efret» und seiner Mutter bestanden hatte. Da «Efret» ein uneheliches Kind ist, konnte sich seine Mutter nicht um ihn kümmern, da dies in Eritrea nicht geduldet wird. Auch in der Schweiz hatte die Beziehung zwischen den beiden anfänglich mit Hindernissen zu kämpfen, da die Mutter einen neuen Partner hatte. Nach einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht überprüfte das BFM wiedererwägungsweise die Akten von «Efret» erneut und kam zum Schluss, dass er in die Flüchtlingseigenschaft der Mutter einbezogen werden soll.

Aufzuwerfende Fragen

- Das BFM wartet offensichtlich bis der Gesuchsteller volljährig ist, um dann das Asylgesuch abzulehnen und ihn wegzuwiesen. Als Minderjähriger müsste er aber in die Flüchtlingseigenschaft der Mutter einbezogen werden. Dies versucht das BFM durch Verfahrensverschleppung zu umgehen.
- Die Wegweisung nach Eritrea ist angesichts der brutalen Missachtung der Menschenrechte absolut unzumutbar. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müsste das BFM zumindest die Erteilung einer vorläufigen Aufnahme in Betracht ziehen.

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

2010: Asylgesuch aus dem Ausland / Gesuch um Einbezug in Flüchtlingseigenschaft der Mutter (15.06.)
BFM verlangt DNA-Gutachten (25.06.)
2011: Einreisebewilligung (30.08.)
2013: Anhörung Asylgründe (26.06.)
Ablehnung des Asylgesuchs und Wegweisung (31.07.)
Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (30.08.)
Wiedererwägung des Asylentscheids durch BFM (26.09.)

Beschreibung des Falls

Die Mutter von «Efret» wurde am 11. Juni 2008 vom BFM als Flüchtling anerkannt. Sie reichte am 15. Juni 2010 im Namen ihres minderjährigen Sohnes ein Asylgesuch auf der Schweizerischen Vertretung in Khartum, Sudan ein. Das BFM bewilligte nach genetischer Abklärung des Verwandtschaftsverhältnisses am 30. August 2011 für das weitere Verfahren die Einreise in die Schweiz. Am 26. Juni 2013 wurde «Efret» zu den Asylgründen befragt. Sein Vater leistete Militärdienst und konnte sich nicht um «Efret» kümmern, deshalb lebte er bei seiner Grossmutter, welche jedoch 2008 verstarb. Danach lebte er für die folgenden zwei Jahre bei seiner anderen Grossmutter, welche begann seine Flucht vorzubereiten, da er bald das wehrpflichtige Alter erreichen und rekrutiert werden würde. In Eritrea ist der Militärdienst für Frauen und Männer über 18 Jahren auf unbestimmte Zeit obligatorisch. Die Bestrafung von Deserteuren in Eritrea zeichnet sich durch ein hohes Mass an Brutalität aus und ist als unverhältnismässig zu qualifizieren. Das BFM kommt bei «Efret» jedoch zum Schluss, dass er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, da dafür ein konkreter Kontakt zu den Militärbehörden vor der Flucht bestanden haben muss. Weil «Efret» zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch nicht im rekrutierungsfähigen Alter war und auch nicht mit den eritreischen Behörden hinsichtlich einer unmittelbar bevorstehenden Rekrutierung in Kontakt stand, wurde sein Vorbringen nicht als asylrelevant im Sinne von [Art. 3 AsylG](#) eingestuft und «Efret» wurde weggewiesen. Bei dieser Einschätzung wurde aber die Tatsache, dass die Ausreise von «Efret» zwangsläufig illegal gewesen sein muss, nicht berücksichtigt. Kinder ab elf Jahren, Männer bis zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis 47 Jahre sind grundsätzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen. Eine legale Ausreise aus Eritrea ohne Visum ist somit unmöglich. Dadurch versucht Eritrea seine Bürger an der Flucht vor dem Militärdienst zu hindern. «Efret» war zum Zeitpunkt seiner Ausreise 15 Jahre alt, weshalb er Eritrea nicht legal verlassen konnte. Demzufolge hat er begründete Furcht, bei einer Rückkehr nach Eritrea erheblichen Nachteilen im Sinne von [Art. 3 AsylG](#) ausgesetzt zu werden.

Zudem ist «Efret» heute im wehrpflichtigen Alter und entzieht sich durch die mittlerweile dreijährige Landesabwesenheit anhaltend der Wehrpflicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat im [Urteil E-1534/2011](#) festgehalten, dass das eritreische Regime mit drakonischen Massnahmen versucht, der sinkenden Wehrbereitschaft und der Massenfluchtbewegung in der Bevölkerung, Herr zu werden. Jährlich fliehen mehrere Tausend Eritreerinnen und Eritreer, um der zwangsweisen Militarisierung, der unbegrenzten Dienstdauer und der miserablen Menschenrechtslage zu entkommen. Durch die Ausreise aus Eritrea und sein Asylgesuch in der Schweiz wurde «Efret» aus Sicht der eritreischen Behörden zum Landesverräter und Wehrdienstverweigerer, weshalb ihm menschenunwürdige Strafen drohen. Dem Bericht von Amnesty International zur allgemeinen Lage in Eritrea zu Folge, droht für in ihr Heimatland abgeschobene Asylsuchende akute Gefahr, willkürlich inhaftiert und gefoltert zu werden.

Da «Efret» gemäss BFM die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, muss überprüft werden, ob er nach [Art. 51 Abs. 1 AsylG](#) in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter einbezogen werden kann. Das BFM kommt jedoch zum Schluss, dass «Efret» in Eritrea nie mit seiner Mutter zusammengelebt hat und dass sich das Zusammenleben auch in der Schweiz wegen des neuen Partners seiner Mutter schwierig gestaltete. Nach anfänglichen Schwierigkeiten ist nun die Stimmung in der Familie und Beziehung von «Efret» zu seiner Mutter und deren Freund wieder sehr gut. Sie wünschen sehnlichst als Familie zusammenleben zu dürfen. Stossend ist in diesem Zusammenhang ausserdem, dass das BFM zuerst die Einreise von «Efret» zwecks Familienvereinigung bewilligt, nach dessen Einreise jedoch das Verfahren knapp drei Jahre ruhen lässt, um ihm nun nach eingetretener Volljährigkeit den Schutz zu verweigern.

Der Rechtsvertreter von «Efret» reichte am 30. August 2013 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Nachdem das BVGer die Beschwerde dem BFM zur Vernehmlassung überwies, prüfte das BFM wiedererwägungsweise erneut die Akten von «Efret» und kam zum Schluss, «Efret» als Sohn eines Flüchtlings gestützt auf den Grundsatz der Einheit der Familie ebenfalls als Flüchtling anzuerkennen. ([Art. 51 Abs. 2 AsylG](#))

Gemeldet von : HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende SG/AI/AR

Quellen : Aktenstudium, [Amnesty International Report 2013 \(Eritrea\)](#)